

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Kiedrich vom 24.08.2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Dezember 2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat in der Sitzung am 19.12.2008 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Kiedrich, in der Fassung der 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Träger und Auftrag der Gemeindebücherei

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine Einrichtung der Gemeinde Kiedrich.
- (2) Sie dient der Information, Allgemeinbildung, der politischen und fachlichen Bildung sowie zur Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie stellt ausgewählte Literatur und Medien bereit und aktualisiert diese kontinuierlich.

§ 2 Benutzerkreis

Für Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung der Bücherei nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer benötigt einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises und Einverständniserklärung zur Abbuchung der Benutzungsgebühr durch die Gemeindekasse Kiedrich von der Gemeindebücherei ausgestellt. Der Benutzer kann auch eine Bareinzahlung bei der Gemeindekasse vornehmen, welche jedoch vor Benutzung der Gemeindebücherei erfolgen muss.

Für Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein gesetzlicher Vertreter die Anmeldung vornehmen. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und muss bei jeder Entleihung oder Bücherrückgabe vorliegen. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei; sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Auch Änderungen des Wohnsitzes sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.

§ 4 Entleihung und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher, Zeitschriften und CD's beträgt grundsätzlich höchstens 3 Wochen, für DVD's und Spiele 1 Woche. Die Gemeindebücherei kann kürzere oder längere Fristen gewähren.
- (2) Die Ausleihfrist kann auf Antrag für weitere 3 Wochen verlängert werden. Hiervon ausgeschlossen sind grundsätzlich DVD's und Spiele sowie neu erschienene Medien, an denen mehrere Benutzer gleichzeitig ein Interesse bekundet haben.

- (3) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so wird der Benutzer gemahnt. Bleiben zwei Mahnungen erfolglos, wird das entlehene Gut durch Boten abgeholt. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.

§ 5 Pflichten, Verbote und Behandlung der Medien

- (1) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Medien
- an Dritte weiter zu verteilen oder
 - sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden
 - Tonträger, Filme, CDs, CD-Roms, DVD's u.ä. dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt oder verwendet werden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Medien entstehen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet,
- die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bücherei zusammen mit dem Benutzerausweis zur Verbuchung vorzulegen,
 - die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen,
 - die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
 - die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal anzuzeigen,
 - vor Installation entliehener Software diese auf Fehler (Viren, Manipulationen u.ä.) und Schäden zu überprüfen.
 - Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Benutzungsgebühren, Säumniskosten, sonstige Entgelte und Kündigung

- (1) Für die Ausleihe der Bücher ist eine Jahresbenutzungsgebühr nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der Gemeindebücherei zu zahlen.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumniskosten und ggfls. Verwaltungskostenzuschläge nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der Gemeindebücherei zu zahlen.
- (3) Die sich aus dem Entgeltverzeichnis ergebenden Forderungen können nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungswege vollstreckt werden.
- (4) Die Jahresbenutzungsgebühr wird am Tage der Anmeldung im Voraus fällig und wird jedes Jahr zum gleichen Zeitpunkt vom Konto des Benutzers abgebucht bzw. muss vom Benutzer rechtzeitig bei der Gemeindekasse eingezahlt werden.

Eine Kündigung ist bis vier Wochen vor Ablauf diese Datums möglich, ansonsten muss die Jahresbenutzungsgebühr für ein weiteres Jahr entrichtet werden.

Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für

Kinder – und Jugendliche unter 18 Jahren	frei
für erwachsenen Einzelperson	7,50 €
für jede Familie -maximal-	15,00 €
Die Säumniskosten bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium (Bücher, Hörbücher, Zeitschriften u.a.) und angefangene Woche betragen	0,25 €
je DVD / Spiele und angefangene Woche	1,00 €
Verwaltungskostenzuschlag zu den Säumniskosten für das Mahnverfahren *)	5,00 €
Entgelt für Abholung von Medien	10,00 €
Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises	2,50 €
Ersatz eines verlorenen oder eines beschädigten Leih- gegenstandes	Neupreis
Kosten der Ersatzbeschaffung zuzüglich einer Pauschale für büchereigerechte Bearbeitung	2,50 €

*) in der jeweils gültigen Fassung

- (5) Für jede Fernleihe von Medien ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 2,50 EUR zu entrichten.

§ 7 Ausschließung und Haftung

- (1) Von der Benutzung der Gemeindebücherei kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,
- wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat,
 - wessen Benutzerkonto mit Kosten in Höhe von mind. 10,00 € belastet ist, ohne dass eine Zahlung erfolgt
 - wer in den Räumen der Bücherei störend oder Andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder
 - wer gegen die Anordnungen des Büchereipersonals oder die Hausordnung verstößt oder verstoßen hat.
- (2) Die Gemeindebücherei Kiedrich haftet nicht
- für Gegenstände, die in den Räumen der Bücherei verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen worden sind,
 - für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (3) Der Benutzer haftet vollumfänglich für Schäden, die aus dem Verstoß gegen § 5 entstanden sind.
- (4) Wer als gesetzlicher Vertreter darin eingewilligt hat oder zulässt, dass ein von ihm vertretener Minderjähriger die Gemeindebücherei benutzt, haftet wie ein Benutzer, wenn der Minderjährige die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 3 erfüllt hat. Weiterhin haftet er für die Kosten, die aus der Benutzung durch die minderjährige Person entstehen.

§ 8
Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bücherei sind in Kiedrich zu erfüllen.

§ 9
Erhebung von Daten

- (1) Die Gemeindebücherei speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.
- (2) Die Erhebung der Personendaten ist zur Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Gemeindebücherei darf personenbezogene Daten des Benutzers nur erheben und verarbeiten, wenn sie hiermit einverstanden sind.
- (3) Gibt der Benutzer den Benutzerausweis zurück, werden die für ihn erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern er alle Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebücherei erfüllt hat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Kiedrich, den 19.12.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kiedrich

Steinmacher
Bürgermeister